
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juli 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei einem Selbständigen ist nicht jeder Schreibtischarbeitsplatz im Betrieb ein zumutbarer „anderer Arbeitsplatz“. Wir stellen Ihnen eine Entscheidung vor, die Sie sich für einen beschränkten Abzug der Kosten Ihres **häuslichen Arbeitszimmers** zunutze machen können. Außerdem zeigen wir, worauf sie achten sollten, wenn Sie die „**6b-Rücklage**“ in Anspruch nehmen möchten. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann **Veräußerungsverluste** bei einer zeitlich gestreckten Kaufpreiszahlung anzusetzen sind.

Häusliches Arbeitszimmer

Wann Selbständige ihre Raumkosten (beschränkt) abziehen können

Selbständige dürfen die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers in voller Höhe als **Betriebsausgaben** absetzen, wenn der Raum der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Selbständigen für die betriebliche Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Kosten zumindest begrenzt bis 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wann einem Selbständigen außerhalb seines Arbeitszimmers kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, so dass er seine Raumkosten begrenzt abrechnen darf. Geklagt hatte ein selbständig tätiger Logopäde, der zwei Praxen mit vier Angestellten in angemieteten Räumlichkeiten betrieb.

Sein Finanzamt hatte die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers nicht anerkannt, weil ihm in den Praxen ein „**anderer Arbeitsplatz**“ zur Verfügung gestanden habe. Dem Logopäden sei zumutbar gewesen, die Praxisräume nach den Praxisöffnungszeiten (und nach der Belegung durch seine Angestellten) für die bürotechnischen Aufgaben zu nutzen, die er in seinem häuslichen Arbeitszimmer erledigt hatte.

Der BFH hat den beschränkten Raumkostenabzug dagegen zugelassen - auch Selbständige mit externen Betriebs- und Praxisräumen können auf ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer angewiesen sein. Ob das der Fall ist, muss **einzelfallabhängig** nach der Beschaffenheit des „anderen Arbeitsplatzes“ im Betrieb bzw. in der Praxis und nach den Rahmenbedingungen seiner Nutzung geklärt werden. Im vorliegenden Fall war dem Logopäden nicht zumutbar, seine Praxisräume als außerhäusliches Arbeitszimmer zu nutzen. Ihm

In dieser Ausgabe

- Häusliches Arbeitszimmer:** Wann Selbständige ihre Raumkosten (beschränkt) abziehen können 1
- Verspätungszuschlag:** Wenn das Finanzamt die Steuererklärung vorzeitig anfordert..... 2
- „Goldfinger“-Modelle:** Entstehung gewerblicher Verluste aus Goldankäufen abgesegnet..... 2
- Thesaurierte Gewinne:** Einbringung in eine Stiftung führt nicht zur Nachversteuerung..... 2
- 6b-Rücklage:** Verlängerung der Investitionsfrist setzt Baubeginn voraus 3
- Umsatzsteuerliche Organschaft:** Unerwartete Haftung bei Insolvenz der GmbH 3
- Einlagenrückgewähr:** Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung bei einem Einlagenkonto 4
- Steuertipp:** Verlustberücksichtigung bei zeitlich gestreckter Kaufpreiszahlung 4

stand dort somit kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung, so dass er die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers begrenzt mit 1.250 € pro Jahr absetzen durfte. Entscheidend war unter anderem, dass die Praxisräume durch die Angestellten genutzt worden waren.

Hinweis: Selbständige haben für ihr häusliches Arbeitszimmer somit Aussicht auf einen beschränkten Raumkostenabzug, wenn die Möglichkeiten der Raumnutzung in ihrem Betrieb bzw. in ihrer Praxis erheblich eingeschränkt sind.

Verspätungszuschlag

Wenn das Finanzamt die Steuererklärung vorzeitig anfordert

Steuererklärungen für das Jahr 2016 waren grundsätzlich bis zum 31.05.2017 beim Finanzamt einzureichen. Steuerlich Beratene dürfen sich bis zum 31.12.2017 Zeit lassen (in Hessen sogar bis zum 28.02.2018). Unabhängig davon dürfen die Finanzämter in allen Bundesländern bestimmte Steuererklärungen **vor Ablauf der allgemein verlängerten Fristen** anfordern. Davon machen sie etwa Gebrauch, wenn Erklärungen der Vorjahre verspätet eingereicht wurden oder eine hohe Abschlusszahlung zu erwarten ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun mit einem Fall beschäftigt, in dem ein Finanzamt die Einkommensteuererklärung 2010 eines steuerlich Beratenen vorab zum 31.08.2011 angefordert hatte (reguläre Abgabefrist war der 31.12.2011). Es hatte hierbei lediglich die **formelhafte Begründung** abgegeben, dass es „im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens“ handle.

Der Steuerberater reichte die Erklärung erst zum 07.12.2011 ein, woraufhin das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von 880 € gegen den Steuerzahler festsetzte. Im dagegen gerichteten Einspruchs- und Klageverfahren argumentierte er, die Aufforderung zur vorzeitigen Erklärungsabgabe (als **Ermessensentscheidung**) sei nicht ausreichend begründet worden.

Der BFH hat entschieden, dass die vorzeitige Anforderung der Einkommensteuererklärung wegen der unzureichenden Begründung der Vorwanganforderung rechtswidrig und der **Verspätungszuschlag** somit **aufzuheben** war. Das Finanzamt kann einen Begründungsmangel nach der Abgabenordnung zwar durch das Nachschieben einer Begründung nachträglich beseitigen. Für eine solche „Heilung“ ist es laut BFH aber zu spät, wenn sich die Aufforderung zur vorzeitigen Erklärungsabgabe - wie im Urteilsfall - bereits (vor

Einlegung des Einspruchs) durch die Abgabe der Steuererklärung erledigt hat.

„Goldfinger“-Modelle

Entstehung gewerblicher Verluste aus Goldankäufen abgeseget

Im James-Bond-Klassiker „Goldfinger“ betreibt der gleichnamige Bösewicht einen regen Goldschmuggel und bringt damit das internationale Währungssystem erheblich in Gefahr. Namensgebend war der Filmtitel später auch für Steuer-gestaltungsmodelle, die zwar nicht das Währungssystem, wohl aber das Steueraufkommen massiv gefährdeten. Die Modelle machten sich zunutze, dass die Gesellschaft durch den Goldhandel eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln darf und die Anschaffungskosten für das Gold (Umlaufvermögen) sofort als **Betriebsausgaben** abziehbar sind.

Bei den „Goldfinger“-Modellen erzielten Personengesellschaften durch den Ankauf physischen Goldes erhebliche Verluste aus Gewerbebetrieb, so dass sich bei deren Gesellschaftern ein Steuerstundungs- oder Steuervermeidungseffekt einstellte. In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof für einen Inlands- und einen Auslandsfall bestätigt, dass diese Modelle zu **negativen (Progressions-)Einkünften** führten.

Hinweis: Wer nun umgehend in glänzende (Gold-)Geschäfte einsteigen will, sollte wissen, dass der deutsche Gesetzgeber solchen Gestaltungen zwischenzeitlich entgegengetreten ist. So wurde eine entsprechende Verlustverrechnungsbeschränkung installiert und ein sofortiger Betriebsausgabenabzug bei der Steuersatzermittlung unterbunden.

Thesaurierte Gewinne

Einbringung in eine Stiftung führt nicht zur Nachversteuerung

Das Einkommensteuergesetz bietet die Möglichkeit, Unternehmensgewinne ermäßigt zu versteuern: Personengesellschaften und Einzelunternehmer müssen **auf Antrag** für im Unternehmen belassene (thesaurierte) Gewinne statt der tariflichen Einkommensteuer einen Steuersatz von nur 28,25 % zahlen. Bei einem Spitzensteuersatz von 42 % oder 45 % kann das interessant sein.

Einen Haken hat der Antrag jedoch: Entnimmt man die thesaurierten Gewinne später aus dem Unternehmen, wird eine **Nachversteuerung von 25 %** fällig (im Endeffekt zahlt man also mehr

als den Spitzensteuersatz). Eine Nachversteuerung steht auch an, wenn mit dem Betrieb oder dem Mitunternehmeranteil etwas Außergewöhnliches passiert, das wie eine Entnahme wirkt. Was das alles sein kann, ist im Gesetz explizit aufgeführt (z.B. eine Betriebsaufgabe oder -veräußerung, aber auch die Einbringung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft).

Bei einer Aufzählung im Gesetzestext gehen die Finanzgerichte (FG) davon aus, dass sich der Gesetzgeber über die Liste intensiv Gedanken gemacht und nichts vergessen hat. Daher hat das FG Münster entschieden, dass eine Einbringung in eine Stiftung nicht zur Nachversteuerung führt, weil dieser Fall nicht im Gesetz aufgeführt ist. Im Streitfall hatte der Gesellschafter einer GmbH & Co. KG mehrere Millionen begünstigt versteuerte thesaurierte Gewinne auf eine Stiftung übertragen und wollte sie nicht nachversteuern.

Zudem betonte das FG, dass eine **Vermögensübertragung** nicht zwangsläufig eine Einbringung im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist. Schon deshalb war der Vorgang im Streitfall ohnehin von der Nachversteuerung ausgeschlossen. Bei einer Übertragung wird der nachversteuerungspflichtige Betrag nämlich vom Rechtsnachfolger übernommen. Dass dann später eventuell gar keine Nachversteuerung mehr möglich ist, interessierte das FG wenig. So konnte im Streitfall durch die neue Gesellschaftsform einer Stiftung (eine Stiftung ist eine Körperschaft, keine Personengesellschaft) der Nachversteuerungsbetrag gar nicht fortgeführt werden. Dies entsprach aber der gesetzlichen Regelung.

6b-Rücklage

Verlängerung der Investitionsfrist setzt Baubeginn voraus

Mit dem Einkommensteuergesetz will der Gesetzgeber sicherstellen, dass jeder seine Steuern zahlt. Allerdings gibt es auch Regeln, mit denen er Anreize für ein bestimmtes Verhalten schaffen will - etwa mit der „6b-Rücklage“. Verkaufen Sie ein Grundstück, haben Sie die Möglichkeit, den **Veräußerungsgewinn** nicht zu versteuern, sondern die 6b-Rücklage in Anspruch zu nehmen. Bedingung ist, dass Sie innerhalb von vier Jahren ein neues Gebäude oder Grundstück anschaffen. Verlängern können Sie diese Frist um zwei Jahre, sofern Sie ein neues Gebäude errichten.

Das hatte auch ein Unternehmer vor, der nach dem Verkauf eines Grundstücks im Jahr 2005 eine 6b-Rücklage in seine Bilanz eingestellt hatte. Allerdings beauftragte er erst 2009 - kurz vor Ablauf der vierjährigen Investitionsfrist - einen Architekten mit der Planung eines Neubaus.

Das war zu spät, wie das Finanzgericht München befand. Die Fristverlängerung auf sechs Jahre kann man nämlich nur in Anspruch nehmen, wenn man **innerhalb von vier Jahren** mit der Herstellung des Gebäudes beginnt. Hierzu muss zwar nur der Bauantrag gestellt worden sein, allerdings muss man das Gebäude schon hinreichend konkret geplant haben. Im Streitfall hatte der Architekt erst 13,5 Stunden investiert, noch nicht einmal einen ersten groben Entwurf gab es. Das ist zu wenig, um den Beginn der Gebäudeherstellung noch im vierjährigen Investitionszeitraum zu verorten. Die 6b-Rücklage wurde dem Unternehmer daher rückwirkend aberkannt und zuzüglich Zinsen aufgelöst.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Unerwartete Haftung bei Insolvenz der GmbH

Die Gründung einer GmbH soll die Haftungsrisiken einer unternehmerischen Tätigkeit für das Privatvermögen deutlich vermindern. Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) zeigt jedoch, dass bei der **Umsatzsteuer** ein gewisses Restrisiko für das Privatvermögen übrig bleibt. Gefahr droht hier von der sogenannten umsatzsteuerlichen Organschaft.

Im Streitfall hatte ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt eine **Immobilienverwaltungs-GmbH** gegründet, an der er zu 100 % beteiligt und deren alleiniger Geschäftsführer er war. Außerdem vermietete er eine Einliegerwohnung in seinem privaten Wohnhaus und die dazugehörigen Nebenräume mit einer Gesamtfläche von ca. 60 qm an die GmbH. Die monatliche Miete, die die GmbH zu zahlen hatte, betrug 420 € zuzüglich Nebenkosten von pauschal 170 €.

Als später das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet wurde, ging das Finanzamt davon aus, dass zwischen dem Rechtsanwalt und der GmbH eine umsatzsteuerliche Organschaft bestand. Deshalb nahm es den Anwalt für die Steuerrückstände der GmbH als Schuldner in Anspruch.

Hinweis: Eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht, wenn ein Unternehmer zu mehr als 50 % an einer GmbH beteiligt ist (finanzielle Eingliederung). Zudem muss er die Geschäftsführung der GmbH übernehmen (organisatorische Eingliederung). Schließlich müssen gewisse geschäftliche Beziehungen zwischen dem Unternehmer und der GmbH bestehen (wirtschaftliche Eingliederung).

Im Streitfall waren die ersten beiden Voraussetzungen unstrittig erfüllt. Der Rechtsanwalt ver-

trat allerdings die Ansicht, dass keine wirtschaftliche Eingliederung vorlag, weil die Vermietung an die GmbH nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung war. Das FG urteilte jedoch, dass bereits die **Vermietung der Geschäftsräume** ausreichte, um das Merkmal der wirtschaftlichen Eingliederung zu begründen.

Einlagenrückgewähr

Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung bei einem Einlagenkonto

Offene Gewinnausschüttungen kann die Kapitalgesellschaft entweder aus Gewinnen oder aus erfolgten Einlagen des Gesellschafters finanzieren. Werden sie aus Einlagen gespeist, hat dies beim Gesellschafter den Vorteil, dass die Gewinnausschüttung komplett steuerfrei ist (allerdings muss eine Verrechnung mit seinen Anschaffungskosten erfolgen). Angesichts dieses Vorteils hat die Finanzverwaltung hohe Hürden aufgestellt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos auf der **Steuerbescheinigung** eindeutig und korrekt vermerkt ist. Dafür hat die ausschüttende Kapitalgesellschaft nur so lange Zeit, bis der Feststellungsbescheid der Kapitalgesellschaft (über ihr steuerliches Einlagekonto) für das Jahr der Ausschüttung bekanntgegeben wird.

In der Regel ist das kein Problem. Vor dem Finanzgericht Sachsen ließ eine GmbH jedoch prüfen, ob die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos für verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) nachträglich bescheinigt werden kann. Die Richter haben das rigoros verneint, denn vGA werden meist durch Betriebsprüfungen festgestellt, die regelmäßig **nach Ergehen des Feststellungsbescheids** durchgeführt werden. Mithin kann es keine zeitgerechte Steuerbescheinigung geben. Eine vGA sei daher niemals durch das steuerliche Einlagekonto finanziert.

Hinweis: Die Klägerin versucht nun, sich vor dem Bundesfinanzhof durchzusetzen.

Steuertipp

Verlustberücksichtigung bei zeitlich gestreckter Kaufpreiszahlung

Verkaufen Sie ein Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, müssen Sie die Wertveränderung als Gewinn bzw. Verlust aus **privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern. Dabei wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielten Veräußerungspreis einerseits und den

Anschaffungs-/Herstellungskosten des Grundstücks sowie den Veräußerungskosten andererseits angesetzt. Der Gewinn oder Verlust ist in dem Jahr zu versteuern, in dem der Veräußerungserlös gezahlt worden ist (Zuflussprinzip). In welchen Jahren und in welcher Höhe ein Veräußerungsverlust bei zeitlich gestreckter Zahlung des Kaufpreises steuerlich abgerechnet werden kann, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht.

Eine Grundstücksgemeinschaft hatte den Kaufpreis für ihre veräußerten Grundstücke von 125.000 € in drei **Teilbeträgen** erhalten (2007: 50.000 €, 2008: 9.020 €, 2009: 65.980 €). Die gesamten Anschaffungs- und Veräußerungskosten hatte die Gesellschaft schon in der Feststellungserklärung 2007 von der ersten Kaufpreisrate von 50.000 € abgezogen, so dass sich ein Verlust von 142.152 € ergab. Die übrigen Raten wollte sie in den Jahren 2008 und 2009 (ungemindert) als Veräußerungsgewinn versteuern.

Der BFH hat entschieden, dass die Anschaffungs- und Veräußerungskosten nicht komplett im Jahr der ersten Kaufpreisratenzahlung abgezogen werden dürfen. Seiner Ansicht nach ist es in Verlustfällen vielmehr sachgerecht, den **Verlust** mit Zufluss der jeweiligen Teilzahlung nur **anteilig anzusetzen**. Demnach ist der Gesamtveräußerungsverlust nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zum Gesamtveräußerungserlös auf die einzelnen Jahre zu verteilen.

Im Urteilsfall war daher zunächst der Gesamtveräußerungsverlust zu ermitteln: Unter Berücksichtigung aller Kaufpreisraten und aller Kosten betrug er 67.152 €. In einem zweiten Schritt musste die erste Kaufpreisrate von 50.000 € dann in ein Verhältnis zum Gesamtkaufpreis von 125.000 € gesetzt werden. Der sich so ergebende Anteil von 40 % war schließlich auf den Gesamtveräußerungserlös anzuwenden, so dass sich für das Jahr 2007 lediglich ein abzugsfähiger Verlust von 26.860 € ergab. Im Jahr 2008 war demnach ein Verlust von 4.848 € (7,22 %) und 2009 von 35.443 € (52,78 %) absetzbar.

Hinweis: Der BFH hat es auch abgelehnt, den jahresübergreifenden Gesamtverlust bereits bei Zahlung der ersten oder der letzten Rate abzusetzen. In Verlustfällen ist also nur eine zeitlich gestreckte Berücksichtigung des Veräußerungsverlusts möglich.

Mit freundlichen Grüßen